OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303313/5/Kü/MG

Datum:
Linz, 21. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von J K, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. G H, Dr. M H, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27. Mai 2022, GZ: BHBR/920040016959/20, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangten Behörde) vom 27. Mai 2022, GZ: BHBR/920040016959/20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Datum/Zeit: 24.06.2020, 11:45 Uhr
Ort: X, X

Sie haben nachstehende(n) ausländische(n) StaatsbürgerIn beschäftigt, für diese/n Ihnen als Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde(n) und diese(r) Ausländer(in innen) weder eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', eine ‚Blaue Karte EU', eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder ‚eine Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt/besitzen.
Es wurde/n nachangeführte/r ausländischer Staatsangehöriger beschäftigt:
Namen und Geburtsdatum des Ausländers: D S, geb.: x
Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina
Beschäftigungszeitraum: 23.06.2020 - 24.06.2020
Beschäftigungsort: X, X."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu eine mündliche Verhandlung durchzuführen und sodann das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt, dass das Straferkenntnis auf einer unrichtigen bzw. mangelhaften Sachverhaltsfeststellung, Beweiswürdigung, einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung und überhaupt auf einer Aktenwidrigkeit beruhe. Die Behörde gehe davon aus, dass der Bf im Rahmen seines Unternehmens bei Frau W tätig geworden sei und Herrn S in seinem Unternehmen beschäftigt habe. Die Behörde treffe hierzu allerdings keinerlei Feststellungen, sondern führe in der Beweiswürdigung lediglich an, dass der Arbeiter bei seiner Firma beschäftigt gewesen sei und diese mit den Arbeiten offiziell von Frau W beauftragt worden sei. Nicht nur, dass diese Feststellungen vollkommen unrichtig seien, würden sich diese darüber hinaus auch nicht aus dem Akt ergeben. Es sei auch keinesfalls außer

Streit gestellt worden, dass ein offizieller Auftrag an das Unternehmen des Bf ergangen sei und eine Beschäftigung des Arbeiters durch den Bf als Beschäftiger vorliegen würde.

Tatsache sei, dass der Bf keinesfalls im Rahmen seines Unternehmens, sondern wie mehrfach vorgebracht, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe als Privatperson für Frau W tätig geworden sei. Es gebe keinerlei Beweisergebnisse dafür, dass er als Unternehmer bei Frau W eingeschritten sei und hätte dies sogar selbst die Finanzpolizei in der Stellungnahme vom 29. Oktober 2020 angeführt, dass er im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tätig geworden sei.

Ebenfalls unrichtig sei, dass Herr S im Rahmen des Unternehmens des Bf tätig geworden sei und Arbeiten für Frau W verrichtet habe. Vielmehr wäre es – wie mehrfach erwähnt – so gewesen, dass er den Bf aufgrund seiner Freundschaft bzw. aus Gefälligkeit bei den nachbarschaftlichen Arbeiten unterstützt habe.

Gegenständlich liege neben dem Umstand, dass der Bf selbst als Privatperson auf dem Grundstück von Frau W tätig geworden sei, weder eine Vereinbarung noch eine Leistungsverpflichtung, noch eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des Herrn S vor. Es habe von Anfang an keine Entgeltabsicht bestanden und habe Herr S auch keinerlei Entgelt für seine Tätigkeit erhalten. Seine Arbeit sei einzig und allein darauf zurück zu führen, dass er dem Bf aufgrund der Freundschaft, und da er ohnehin nichts weiter zu tun hatte, seine unentgeltliche und unverbindliche Hilfe angeboten habe und er daher dem Bf bei den Arbeiten auf dem Grundstück von Frau W geholfen habe.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft als belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 11. November 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Mit Eingabe vom 29. Dezember 2022 erstattete der Bf ergänzendes Vorbringen dahingehend, dass aufgrund der verfahrensgegenständlichen Geschehnisse und zwar wegen der Vorschreibung eines Beitragszuschlags durch die Österreichische Gesundheitskasse bereits ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht stattgefunden hat. Beim Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist es zu einer ausführlichen mündlichen Verhandlung gekommen, in der die vom Bf namhaft gemachten Zeugen einvernommen worden sind. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde vom Bf vorgelegt. Zudem legte der Bf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2022, GZ: L511 2239697-1/5E, vor, mit welchem der Beschwerde des Bf stattgegeben wurde und der Bescheid

der Österreichischen Gesundheitskasse vom 11. Jänner 2021, GZ: schl 6565, betreffend Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aufgehoben wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in Wahrung des Parteiengehörs sowohl die vom Bundesverwaltungsgericht aufgenommene Verhandlungsschrift vom 6. Dezember 2022 als auch das Erkenntnis vom 21. Dezember 2022 den Verfahrensparteien des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, dass die Ergebnisse des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht in die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts mit einbezogen werden. Zudem wurde mitgeteilt, dass nicht beabsichtigt ist, neuerlich eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Innerhalb der im Rahmen des Parteiengehörs gesetzten Frist, teilte das Amt für Betrugsbekämpfung mit, dass nach Durchsicht der Unterlagen des Bundesverwaltungsgerichtes, die sehr detailliert aufgelistet sind, seitens der Finanzpolizei die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts geteilt wird. Vom Bf bzw. der belangten Behörde wurden zu den ins Beschwerdeverfahren einbezogenen Unterlagen des Bundesverwaltungsgerichtes keine Stellungnahme abgegeben.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 24. Juni 2020 um 11:45 Uhr führten Kontrollorgane der Finanzpolizei an der Adresse X, X, eine Kontrolle durch. Bei dieser Kontrolle wurden der Bf und der bosnische Staatsangehörige D S bei Sanierungsarbeiten eines ca. 1 Meter breiten und 5 Meter langen Gehwegs entlang der Hausmauer in der Hauseinfahrt arbeitend angetroffen. Das Haus X steht im Eigentum von Frau A W, die seit 30 Jahren mit der Frau des Bf befreundet ist. Der Bf und seine Frau wohnen seit ca. 20 Jahren in unmittelbarer Nachbarschaft zum Haus von Frau W.

Der Bf stand zum Zeitpunkt der Kontrolle in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis zur Firma B GmbH und ist zusätzlich seit 2019 im Besitz einer Gewerbeberechtigung für „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“.

Der Bf hat die Sanierungsarbeiten des Gehwegs beim Haus von Frau W freiwillig durchgeführt und war dafür kein Entgelt vereinbart. Die Ehegattin des Bf hat Frau W des Öfteren besucht und konnte aufgrund einer Behinderung den ursprünglichen Gehweg nicht einwandfrei benutzen. Aufgrund dessen wurde zwischen den Frauen bzw. dem Bf darüber gesprochen, in welcher Weise dieser Weg zu sanieren wäre. Der Bf hat sich dann bereit erklärt die Sanierungsarbeiten, für die er einen Tag veranschlagt hat, durchzuführen. Der Bf hat im Sinne der Nachbarschaftshilfe gehandelt und auch die im Lagerhaus erworbenen Pflastersteine mit seinem Auto

zur Baustelle transportiert. Für den Bf bestand keine Verpflichtung diese Arbeiten durchzuführen und wurde er auch mit der Durchführung der Arbeiten von Frau W nicht beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten war der bosnische Staatsangehörige D S zu Besuch bei seiner Freundin in Oberösterreich. Die Freundin und nunmehrige Ehefrau des Herrn S ist eine Freundin der Familie des Bf. Nachdem die Freundin von Herrn S tagsüber zur Arbeit gegangen ist, war diesem langweilig und wollte er den Bf am Kontrolltag besuchen. Da der Bf an diesem Tag aber mit den Sanierungsarbeiten des Weges beim Haus von Frau W beschäftigt war, ist Herr S dort erschienen und hat dem Bf geholfen. Er hat Schutt weggeräumt und sonst keine besonderen Tätigkeiten erbracht. Auch Herr S hat die Hilfstätigkeiten freiwillig und unentgeltlich durchgeführt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem Strafantrag der Finanzpolizei, aus dem hervorgeht, dass der Bf am Kontrolltag Sanierungsarbeiten beim Haus X in X durchgeführt hat und dabei von seinem Bekannten S, der bosnischer Staatsbürger ist, unterstützt wurde. Andererseits ergibt sich die Sachverhaltsfeststellung aus dem Verhandlungsprotokoll des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Dezember 2022, in welchem der Bf, als auch die Zeugen A W und D S, ihre Angaben zum Sachverhalt gemacht haben. Die Aussagen des Bf, wonach er aufgrund der persönlichen Situation als Nachbar und Bekannter einen Freundschaftsdienst in Form der Sanierung des Weges gemacht hat, scheinen aufgrund der gesamten dargestellten Situation glaubwürdig und nachvollziehbar. Die Angaben, wonach freiwillig und unentgeltlich gearbeitet wurde, werden sowohl von der Zeugin W als auch vom Zeugen S bestätigt. Dieser gibt nachvollziehbar an, dass er aus Langeweile dem Bf geholfen hat, zumal seine Freundin selbst in der Arbeit gewesen ist und er daher alleine Zuhause gewesen ist.

Im gesamten abgeführten Verfahren hat es keine Hinweise darauf gegeben, dass kein Freundschaftsverhältnis zwischen dem Bf und Frau W bestanden hat bzw. irgendein Entgelt für die Arbeitsleistungen vereinbart gewesen ist. Der Sachverhalt entspricht auch den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 21. Dezember 2022, mit welcher der von der ÖGK festgesetzte Beitragszuschlag nach ASVG hinsichtlich der Tätigkeit des D S ersatzlos aufgehoben wurde. Aufgrund dieser genannten Unterlagen bestehen auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel daran, dass der Bf einen Freundschaftsdienst bei der Sanierung des Weges erbracht hat und dabei auch freiwillig von seinem Bekannten S unterstützt wurde. Von der Abgabenbehörde wird in Wahrung des Parteiengehörs mitgeteilt, dass in den Unterlagen des Bundesverwaltungsgerichtes sehr detailliert die Vorgänge aufgelistet sind und die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes auch von der Finanzpolizei geteilt wird. Sohin bestehen auch aus dieser Sicht keine Zweifel am festgestellten Sachverhalt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 25/2019, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

[...]

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

[...]

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

[...]

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
1. wer
a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, oder
[...]
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;
[...].“

II.2. Als Gefälligkeitsdienste, die keine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG darstellen, können kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anerkannt werden, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsberechtigten erbracht werden. Bei dieser Prüfung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, um einen Gefälligkeitsdienst annehmen zu können. Wesentlich ist für die Annahme eines Gefälligkeitsdienstes die Freiwilligkeit der Arbeitsleistung insofern, als keine Verpflichtung zu ihrer Erbringung bestehen darf (vgl. VwGH 25.02.2004, Zl. 2001/09/0197, 27.03.2003, Zl. 2000/01/0017).

Wird jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, d.h. arbeitend, unter solchen Umständen angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinne auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen. Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten könnte. Für die Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsdienst und einer Beschäftigung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei trifft die Partei - unabhängig von der grundsätzlichen Verpflichtung der Behörde zur amtswegigen Erforschung des für die Entscheidung notwendigen Sachverhaltes - eine entsprechende Mitwirkungspflicht, zumal es sich bei den zur Beantwortung der Frage, ob ein Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst vorliegt, maßgeblichen Umständen und

Motiven um solche handelt, die zumeist der Privatsphäre der Partei zuzuordnen sind und der Behörde nicht ohne weiteres zur Kenntnis gelangen. Es ist in diesen Fällen daher Sache der Partei, entsprechende konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten (VwGH 20.6.2018, Ra 2015/08/0149).

III.3. Aus den vom Bf glaubwürdig dargestellten Umständen des gegenständlichen Falls ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht, dass der Bf im Rahmen eines Freundschafts- und Gefälligkeitsdienst die Sanierung des Gehweges beim Haus seiner Bekannten durchgeführt hat und dabei vom bosnischen Staatsangehörigen S, der ebenfalls mit dem Bf bekannt ist, unterstützt wurde. Eine Verpflichtung zur Durchführung dieser Tätigkeiten hat jedenfalls nicht bestanden. Zudem wurde auch keinerlei Entgelt für die Tätigkeiten vereinbart bzw. wurde ein solches auch zu keiner Zeit erwartet. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sind auch keine Anhaltspunkte dafür hervorgekommen, dass die Sanierungsarbeiten auf Gefahr und Rechnung des Bf im Rahmen seines Gewerbebetriebes durchgeführt worden wären.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass der Bf gegenüber der Hausbesitzerin und Herr S gegenüber dem Bf einen Freundschafts- und Gefälligkeitsdienst im Sinne der Judikatur des VwGH durchgeführt hat und damit kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Bf und D S im Sinne der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes begründet wurde. Aufgrund dieser Umstände kann dem Bf nicht angelastet werden, den ausländischen Staatsangehörigen entgegen den Vorgaben des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt zu haben. Folglich kann dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung nicht zum Vorwurf gemacht werden, weshalb dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger